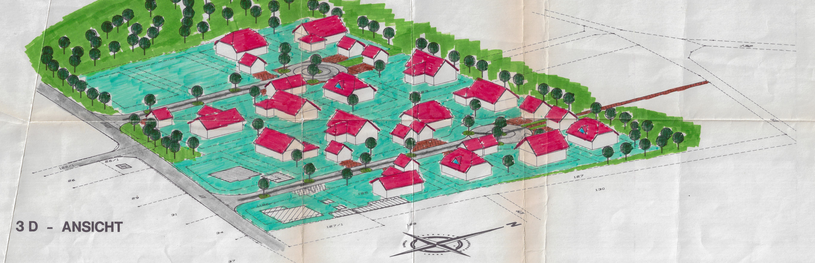

3 D - ANSICHT

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M = 1 : 25 000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BauNVO (SIEHE 1.1)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I — ERDGESCHOSSIGE BAUWEISE

0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

0.6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

O — OFFENE BAUWEISE

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

SD/KWD — SATTELDACH / KRÜPPELWALMDACH

VORGESCHLAGENER GARAGENSTANDORT

BAUGRENZE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

1.	2.	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
		2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3.	4.	3. GRUNDFLÄCHENZAHL
		4. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
5.	6.	5. DACHFORM
		6. BAUWEISE

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / BÄUME IM ÖFFENTL. UND PRIV. GRÜN (SIEHE 14.)

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENRANDABSCHLÜSSE IN VERSICKERUNGSDÜNSTIGER BAUWEISE

GEHWEG IN DURCHLÄSSIGER BAUWEISE

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT IN DURCHLÄSSIGER BAUWEISE

FAHRBAHN (VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH)

SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDUNG o.ä. AB 0.80cm ÜBER OK-STRASSE FREIZUHALTEN. AUSNAHME: HOCHSTÄMMIGE BÄUME MIT KRONENANSATZ 3.00m ÜBER OK-STRASSE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

HINWEISE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

MASSANGABEN IN m

VERSORGUNGSFLÄCHEN

TRAFOSTATION

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT

1. BAULICHE NUTZUNG

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BauNVO

ALS AUSNAHMEN SIND NUR DIE NUTZUNG GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 1, 3, 4 UND 6 BauNVO ZULÄSSIG.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE WIRD DURCH DIE NUTZUNGSSCHABLONE FESTGELEGT.

1.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST IN DER NUTZUNGSSCHABOLNE IM PLAN FESTGESETZT.

DACHGESCHOSSE, DIE NACH DER Bay BO VOLLGESCHOSSE SIND, BLEIBEN BEI BERECHNUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE AUSSER BETRACHT.

1.4 BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE GEMÄSS § 22 Abs. 2 BauNVO ALS EINZELHÄUSER

2. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE FIRSTRICHTUNG IST FREI WÄHLBAR.

3. NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 Abs. 1 BauNVO SIND ZULÄSSIG

NEBENGEBÄUDE SIND IN IHRER GESTALTUNG AUF DAS HAUPTGEBÄUDE ABZUSTIMMEN.

4. DACHGESTALTUNG

4.1 DACHFORM

SATTELDÄCHER ODER KRÜPPELWALMDÄCHER, GLEICHGENEIGT VON 35° BIS 45°

4.2 DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON MIND. 2.50m VON DEN GIEBELGESIMSEN EINHALTEN. DIE SUMME DER AN EINANDERGEREIHTEN DACHAUFBAUTEN DARF 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

4.3 DACHEINDECKUNGEN

ALS DACHEINDECKUNG SIND ZIEGEL UND BETONDACHSTEINE MIT EINER ROTEN ODER ROTBRAUNEN FÄRBGEBUNG ZU VERWENDEN.

4.4 FIRSTHÖHE

DURCH DIE FESTSETZUNG DER GESCHOSSE WURDE EINE HÖCHSTGRENZE FUER DIE HÖHE DER GEBÄUDE FESTGELEGT; AUSSERDEM WURDE NOCH EINE FIRSTHÖHE VON 9.50m BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE, GEMESSEN AB OBERKANTE KELLERDECKE, FESTGELEGT.

4.5 KNIESTÖCKE

KNIESTÖCKE SIND BIS 50cm ZULÄSSIG.

5. AUSSENWANDGESTALTUNG

DIE GEBÄUDE DÜRFEN NICHT IN GRELLER ODER SCHWARZER FARBE ANGESTRICHEN, VERPUTZT ODER VERBLENDET WERDEN. VERBLENDUNGEN MIT GLASIERTEM MATERIAL, FASERZEMENTPLATTEN, KUNSTSTOFFPLATTEN UND AUFFALLENDE PUTZMUSTER SIND UNTERSAGT. GEEIGNETE FASSADENTEILE SIND MIT STANDORTANGEPASSTEN KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.

DIE SOCKELFARBE IST DEM HAUSPUTZ ANZUGLEICHEN.

FÜR AUSSENWÄNDE SIND PUTZE, BETON GESTRICHEN, GESCHLEMMTES MAUERWERK (ZIEGEL- UND KALKSANDSTEINMAUERWERK) UND HOLZ ZULÄSSIG.

6. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE

DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE DARF, BEZOGEN AUF DIE STRASSENFRONTMITTE DES GRUNDSTÜCKES, HÖCHSTENS 0.30m ÜBER DER GEHWEGHINTERKANTE LIEGEN.

7. EINFRIEDUNGEN UND ERDBEWEGUNGEN

EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 1.20m. MASCHENDRAHT KANN VERWENDET WERDEN, WENN GLEICHZEITIG EINE HINTERPFLANZUNG MIT EINHEIMISCHEN GEHÖLZEN ERFOLGT.

SOCKEL SIND GRUNDSÄTZLICH ZU VERMEIDEN. SOLLTE DER GELÄNDEVERLAUF EINEN SOCKEL ERFORDERN SO IST DIESER SO NIEDRIG WIE MÖGLICH AUSZUBILDEN.

DER SOCKEL KANN ALS BETONSOCKEL ERSTELLT WERDEN. DIESER MUSS GESTRICHEN ODER VERPUTZT WERDEN. (FARBE: WEISS GEBRÖCHEN)

NOTWENDIGE ERDBEWEGUNGEN (AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN) SIND NUR ZULÄSSIG BIS ZU EINER HÖHE VON 0.30m. GELÄNDEBEDINGTE AUSNAHMEN KANN DIE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IM BENEHMEN MIT DER GEMEINDE ZULASSEN. FLÄCHEN ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNG UND DER VORDEREN GEBÄUDEWAND SIND DEM STRASSENNIVEAU ANZUGLEICHEN.

8. GARAGEN UND STELLPLAETZE

GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND NACH § 12 BauNVO ZULÄSSIG.

GARAGENVORPLÄTZE UND STELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.

DIE GARAGENVORPLÄTZE MÜSSEN SICH IM MATERIAL, FÄRBE UND GESTALTUNG AN DIE STRASSE ANPASSEN.

GARAGEN SIND MIT SATTELDÄCHERN, DACHNEIGUNG ENTSPRECHEND DER DES WOHNGEBÄUDES, ZU ERSTELLEN. AUF BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN ANEINANDER GEBAUTE GARAGEN SIND IN GLEICHER AUSFÜHRUNG (INDESONDERE DACHNEIGUNG, GEBÄUDETIEFE UND GESTALTUNG) ZU ERRICHTEN, WOBEI DIE ZUERST GENEHMIGTE GARAGE DIE GESTALTUNG (GRÖSSE, FARBE, EINDECKUNG) VORGIBT.

NEBENGEBÄUDE SIND IN IHRER GESTALTUNG AUF DAS HAUPTGEBÄUDE BEZÜGLICH DACHFORM UND AUSENWANDGESTALTUNG ABZUSTIMMEN.

JE WOHNEINHEIT SIND MINDESTENS 1.5 STELLPLÄTZE NACHZUWEISEN.

VOR DEN GARAGEN IST EIN STAURAUM VON MIND. 5.00m VORZUSEHEN. EINE EINFRIEDUNG DIESER FLÄCHE IST NICHT ZULÄSSIG.

STELLPLATZANLAGEN SIND EINZUGRÜNEN UND MIT PFLANZSTREIFEN FÜR BÄUME SIEHE 14.5 ZU GLIEDERN. FÜR JE 2 STELLPLÄTZE IST EIN BAUM ZU PFLANZEN.

STELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT VERSIEGELT WERDEN, SOWEIT NICHT NACH ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN DIE VERSIEGELUNG DES BODENS ERFORDERLICH IST. ES IST EINE BEFESTIGUNG DURCH SCHOTTERRASEN ODER PFLASTERFLÄCHEN MIT RASENFUGE VORZUSEHEN.

BÄUME SIND DURCH SCHRAMMBORDE ODER ANDERE GEEIGNETE MASSNAHMEN VOR SCHÄDEN IM WURZELBEREICH SOWIE VOR BESCHÄDIGUNG DES STAMMES ZU SCHÜTZEN.

9. STRASSEN UND WEGE

IM GESAMTEN PLANUNGSGEBIET SOLL DAS MISCHUNGSPRINZIP UND NICHT DAS TRENNUNGSPRINZIP ANGEWAND WERDEN. DIE FAHRBAHN IST BAULICH ABZUTRENNEN. EINE DEUTLICHE TRENNUNG ZWISCHEN FAHRBAHN UND FUSSWEG / PARKFLÄCHE IST NICHT ZULÄSSIG. ALS FAHRBAHNBEGRENZUNG SIND PFLASTERRINNEN VORZUSEHEN. STRASSENRANDABSCHLÜSSE DÜRFEN NICHT VERSIEGELT WERDEN. DER ÜBERGANG ZUM SEITENRAUM MUSS FLUESSEND SEIN. ZUR ERHALTUNG DER VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT DER LANDSCHAFT SOLLTEN MÖGLICHST WENIGE FLÄCHEN VERSIEGELT UND VERKEHRSFLÄCHEN (INSBESONDERE WEGE, ZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE) DURCHLÄSSIG (z. B. SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE) GESTALTET WERDEN.

10. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE

DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT: ~ 680qm
DIE HÖCHSTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT: ~ 1000qm
GRUNDSTÜCKE, FÜR DIE EINE EINZELHAUSBEBAUUNG FESTGELEGT IST, DÜRFEN NICHT GETEILT WERDEN.

11. VERSICKERUNGSFÖRDERNDE MASSNAHMEN

SOWEIT ES MÖGLICH IST UND ES DIE SICKERFÄHIGKEIT DES UNTERGRUNDES ZULÄSST SIND IM BAUGEBIET VERSICKERUNGSFÖRDERNDE MASSNAHMEN FUER SÄUBERES OBERFLÄCHENWASSER VORZUSEHEN, WIE z. B., DURCHLÄSSIGE BAUWEISEN FUER GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE UND DIE VERSICKERUNG VON DACHFLÄCHENWASSER ÜBER TECHNISCHE ANLAGEN, WIE SICKERSCHÄCHTE (WASSERRECHTLICH ZU BEHANDELN).

BEI DER GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN IST DER VERSIEGELUNGSGRAD AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MINDESTMASS ZU BESCHRÄNKEN. DIE BELAGSWAHL FUER DIE ZU BEFESTIGENDEN FREIFLÄCHEN HAT SICH PRIMÄR AUF DIE VERWENDUNG VERSICKERUNGSDÜNSTIGER BELÄGE, WIE z. B. PFLASTER, WASSERGEBUNDENE DECKE, SCHOTTERRASEN, etc., AUSZURICHTEN, WENN KEINE ANDEREN AUFLAGEN BESTEHEN.

12. HEIZSTOFFE

EINE VERWENDUNG FLÜSSIGER ODER FESTER BRENNSTOFFE ZU HEIZZWECKEN WIRD GESTATTET.

13. SICHERUNGSMASSNAHMEN

SOWEIT ERFORDERLICH SIND SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN GRUNDWASSER ZU TREFFEN (WASSERDICHTE WANNE FÜR KELLERGESCHOSSE).

14. BODENALTERTÜMER

BEI DEN AUSSENARBEITEN AUFTRETENDE FUNDE VON BODENALTERTÜMERN NACH DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN – BAYER. DENKMALSCHUTZGESETZ (DSch) VOM 25.06.1973 – SIND UNVERZÜGLICH DEM BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE WÜRZBURG ANZUZEIGEN.

15. GRÜNORDNUNG

PFLANZGEBOT:
BÄUME IM ÖFFENTLICHEN GRÜN: BINDUNG NACH STÜCKZAHL, ART SIEHE 14.5, UND STANDORT
MINDESTGRÖSSE: HOCHSTÄMME 3x VERPFLANZT
STU 18 – 20cm

15.1 INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND GLIEDERUNGSHECKEN, z. B. ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN, etc., UND GROSSBÄUME, z. B. ZUM ÜBERSTELLEN DER PARKPLÄTZE ZU PFLANZEN.

UMFANG UND GRÖSSE:
JE 500qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND IM UNBEBAUTEN BEREICH NACH FREIER STANDORTWAHL MINDESTENS 1 GROSSBAUM, HOCHSTAMM 3xv., STU 12/14cm, ZU PFLANZEN.

JE 500qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND MINDESTENS 20qm LANDSCHAFTLICHE HECKE MINDESTENS ZWEI-REIHIG ZU PFLANZEN.

DIE ANLAGE STRENG WIRKENDER HECKEN, z. B. THUJA UND ANDEREN FREMDLÄNDISCHEN GEHÖLZEN, IST NICHT ZULÄSSIG.

15.2 DIE PFLANZQUALITÄT RICHTET SICH NACH DIN 18916.

15.3 GEHÖLZGRÖSSENVERTEILUNG IN HECKEN:
JE 100qm PFLANZFLÄCHE IM PFLANZVERBAND 1x1m
BÄUME 1. UND 2. ORDNUNG (2x VERPFLANZT, STU 10/12cm) sh. ARTENLISTE
LEICHTE STRÄUCHER (1x VERPFLANZT, 40/70cm) sh. ARTENLISTE

15.4 DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DES BAUGEBIETSRANDES SIND DURCH BÄUME UND BAUMHECKEN LANDSCHAFTSGERECHT ZU GESTALTEN.

DER ÖFFENTLICHE GRÜNSTREIFEN ENTLANG DES BAUGEBIETSRANDES IST DURCH DIE ANPFLANZUNG VON HECKENKOMPLEXEN, GRUPPEN AUS BÄUMEN 1. UND 2. ORDNUNG SOWIE HOCHSTÄMMIGEN OBSTBÄUMEN LANDSCHAFTSGERECHT ZU GESTALTEN.

15.5 BÄUME FÜR DEN STRASSENRAUM, GEEIGNET FÜR BEFESTIGTE FLÄCHEN:

SPITZAHORN	ACER PLATANOIDES
BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
ESCHE	FRAXINUS EXCELSIOR
STIELEICHE	QUERCUS ROBUR (MIT BALLEN)
WINTERLINDE	TILIA CORDATA

15.6 BÄUME FÜR PRIVATE FLÄCHEN, NICHT GEEIGNET FÜR BEFESTIGTE FLÄCHEN:

FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
BIRKE	BETULA PENDULA
HAINBUCHE	CARPINUS BETULUS
ELSBEERE	
BUCHE	FAGUS SILVATICA
VOGELKIRSCHE	PRUNUS AVIUM
WILDBIRNE	PYRUS PYRASTER
TRAUBENEICHE	QUERCUS PETRAEA
VOGELBEERE	SORBUS AUCUPARIA
WINTERLINDE	TILIA CORDATA
GEMEINE ESCHE	FRAXINUS EXCELSIOR

NEBEN DEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZARTEN SIND AUCH LOKALE OBSTBAUMSORTEN IN HOCHSTAMMQUALITÄT ZULÄSSIG.

DIE GESAMTE GEHÖLZPFLANZUNG KANN BIS ZU 20% DURCH NADELGEHÖLZE ERSETZT WERDEN.

15.7 STRÄUCHER FÜR GESCHLOSSENE HECKENPFLANZUNG:

ROTER HARTRIEGEL	CORNUS SANGUINEA
WEISSDORN EINGRIFFELIG	CRATAEGUS MONOGYNA
WEISSDORN ZWEIGRIFFELIG	CRATAEGUS OXYACANTHA
HASEL	CORYLUS AVELLANA
PFAFFENHUT	EUONYMUS EUROPAEUS
LIGUSTER	LIGUSTRUM VULGARE
HECKENKIRSCHE	LONICERA XYLOSTEUM
SCHLEHDORN	PRUNUS SPINOSA
KREUZDORN	RHAMNUS CATHARTICA
KRIECHENDE ROSE	ROSA ARVENSIS
GEMEINER SCHNEEBALL	VIBURNUM OPULUS
WOLLIGER SCHNEEBALL	VIBURNUM LANTANA
SCHWARZER HOLUNDER	SAMBUCUS NIGRA

15.8 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BAUMPFLANZUNGEN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIR BÄUME IN MINDESTENS 2.50m ENTFERNUNG VON FERNMELDEANLAGEN DER DEUTSCHEN TELEKOM AG GEPFLANZT WERDEN.

16. HINWEISE

1. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DES BAUGEBIETSRANDES:

   ES WIRD EMPFOHLEN DIE VORGESEHENE NUTZUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN IN EINEM FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN UND DIE ANGESTREBTEN BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DES BAUGEBIETSRANDES IN EINEM BEPFLANZUNGSPLAN ZU KONKRETISIEREN UND DARZUSTELLEN. DIE PLÄNE SOLLTEN MIT DER HAUPTAMTLICHEN FACHKRAFT FÜR GARTENBAU DES LANDRATSAMTES RHÖN – GRABFELD ABSTIMMT WERDEN.
2. ÖFFENTLICHE ORTSRANDEINGRÜNUNG

   ES WIRD EMPFOHLEN DIE ANGESTREBTEN BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN IN EINEM BEPFLANZUNGSPLAN ZU KONKRETISIEREN UND MIT DER HAUPTAMTLICHEN FACHKRAFT FÜR GARTENBAU DES LANDRATSAMTES RHÖN – GRABFELD ABZUSTIMMEN.
3. DIE EVENTUELLE PFLICHT ZUR VORLAGE EINES BEPFLANZUNGSPLANES IM RAHMEN DES EINZELGENEHMIGUNGSVERFAHRENS BLEIBT VON DEN HINWEISEN UNBERÜHT.

1. Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes am 08.08.1994 beschlossen. Der Beschluß wurde am 02.04.1995 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 05.02.1996 bis zum 16.02.1996 stattgefunden.

Sulzfeld, den 27.06.1996

Joachim, 1. Bürgermeister

2. Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung vom 09.04.1996 bis zum 13.05.1996 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung waren am 27.03.1996 mit dem Hinweis, daß während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).
Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.04.1996 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Sulzfeld, den 27.06.1996

Joachim, 1. Bürgermeister

3. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 24.06.1996 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Sulzfeld, den 27.06.1996

Joachim, 1. Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Rhön-Grabfeld gem. § 11 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB ohne Auflagen genehmigt. 17. Juli 1996

Bad Neustadt a/d.Saale, ...
i. A. .....
Endres, Reg. Rat

5. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan wurde am 01.08.1996 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

In der Bekanntmachung wurde auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Ebenso wurde auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und des § 44 Abs. 4 BauGB (Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen) hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Sulzfeld, den 10.09.1996

Joachim, 1. Bürgermeister

Nr.	Änderungen	Datum	Name
1.	Änderung nach Anhörung Träger öffentlicher Belange	November 95	Mü

Bebauungsplan
"Gartenäcker"
im OT Leinach
mit integrierter Grünordnung

	Datum	Name
Entw.	Sept. 94	Gemmer
Grz.	Sept. 94	Mailänka
Gepr.	Sept. 94	Gemmer

M = 1:1000

Gemeinde Sulzfeld
Landkreis Rhön-Grabfeld

Stand: 12.1995

INGENIEURBUERO DIPL.ING.(FH) PETER GEMMER GMBH
AM SCHLEIFWEG 15 — TELEFON: 09721/43940
97454 DITTELBRUNN